

Gegenstandsversicherung

Vertragsbedingungen

Ausgabe 01.2022

Vertragsbedingungen

1. Gegenstandsversicherung

1.1. Versicherte Gefahren

Je nach Vereinbarung im Versicherungsvertrag sind versichert:

- Unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigung oder Zerstörung aller Art
- Verlust durch Diebstahl
- Verlieren, Verlegen

Kein Versicherungsschutz besteht für

- Schäden infolge Abnutzung sowie infolge von chemischen oder klimatischen Einflüssen
- Schäden, die unter eine gesetzliche oder unter eine von einem Dritten zugesicherte vertraglich verlängerte Garantie aus einem Kauf- oder Werkvertrag fallen. Massgebend ist die längere dieser Fristen
- Schäden, die über die Feuer- oder Elementarversicherung versichert sind oder versichert werden können

1.2. Versicherte Leistungen

Wird der im Versicherungsvertrag genannte Gegenstand zum Neuwert versichert, werden die Kosten für die Reparatur oder der Wiederbeschaffungspreis im Schadenzeitpunkt, maximal aber der Neuwert, zuzüglich allfälliger Einsende- und Installationsgebühren sowie Liefer- und Anfahrtskosten ersetzt.

Wird der im Versicherungsvertrag genannte Gegenstand zum Zeitwert versichert, werden die Kosten für die Reparatur oder der Wiederbeschaffungspreis, höchstens aber der Zeitwert im Schadenzeitpunkt, maximal aber der versicherte Wert, zuzüglich allfälliger Einsende- und Installationsgebühren sowie Liefer- und Anfahrtskosten ersetzt. Für die Bestimmung der Entschädigung gelten die nachfolgenden Tabellen.

Zubehör des im Versicherungsvertrag genannten Gegenstandes ist zusätzlich bis maximal 10% der Versicherungssumme mitversichert.

Während der Laufzeit der Gegenstandsversicherung ist gesamthaft höchstens die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme versichert.

Dies gilt insbesondere bei Erreichen der Versicherungssumme durch einen oder mehrere Teilschäden während der Vertragslaufzeit (vgl. Ziffer 5.1).

Berechnung der Zeitwertentschädigung

Smartphones, Laptops, Tablets, Kameras, Brillen, Hörgeräte, Kopfhörer

Alter des Gegenstandes	Zeitwertentschädigung
< 6 Monate	100%
6 – 12 Monate	80%
13 – 24 Monate	60%
25 – 36 Monate	50%
37 Monate <	40%

Alle anderen Gegenstände

Alter des Gegenstandes	Zeitwertentschädigung
< 6 Monate	100%
6 – 12 Monate	100%
13 – 24 Monate	80%
25 – 36 Monate	70%
37 – 48 Monate	60%
49 – 60 Monate	50%
61 Monate <	40%

2. Garantie

2.1. Versicherte Gefahren

Während der Laufzeit einer gesetzlichen oder vertraglichen Garantie

Versichert sind allfällige durch die Garantie nicht getragene Einsende- und Installationsgebühren sowie Liefer- und Anfahrtskosten für die im Versicherungsvertrag genannten Gegenstände.

Nach Ablauf einer gesetzlichen oder vertraglichen Garantie

Versichert sind Schäden, die unter eine abgelaufene gesetzliche oder von einem Dritten vertraglich verlängerte Garantie fallen, allfällige Einsende- und Installationsgebühren sowie Liefer- und Anfahrtskosten für die im Versicherungsvertrag genannten Gegenstände.

Kein Versicherungsschutz besteht für

- Schäden durch äussere Einwirkung
- Schäden infolge Abnutzung sowie infolge von chemischen oder klimatischen Einflüssen
- Schäden, die unter eine gesetzliche oder vertraglich verlängerte Garantie aus einem Kauf- oder Werkvertrag fallen
- Schäden, die zu einer Rückrufaktion seitens des Herstellers führen
- Schäden, die aufgrund von Verbrauchsmaterialien entstanden sind (z. B. Tinte, Toner, Batterien, Akkus, Filter, Lampen von Beamern)

2.2. Versicherte Leistungen

Der im Versicherungsvertrag genannte Gegenstand in der Garantie ist zum Zeitwert versichert. Ersetzt werden die Kosten für die Reparatur oder der Wiederbeschaffungspreis, höchstens aber der Zeitwert im Schadenzeitpunkt, maximal aber der versicherte Wert, zuzüglich allfälliger Ein- und Installationsgebühren sowie Liefer- und Anfahrtskosten. Für die Bestimmung der Entschädigung gelten die nachfolgenden Tabellen.

Zubehör des im Versicherungsvertrag genannten Gegenstandes ist zusätzlich bis maximal 10% der Versicherungssumme mitversichert.

Während der Laufzeit der Gegenstandsversicherung ist gesamthaft höchstens die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme versichert. Dies gilt insbesondere bei Erreichen der Versicherungssumme durch einen oder mehrere Teilschäden während der Vertragslaufzeit (vgl. Ziffer 5.1).

Berechnung der Zeitwertentschädigung

Smartphones, Laptops, Tablets, Kameras, Brillen, Hörgeräte, Kopfhörer

Alter des Gegenstandes	Zeitwertentschädigung
< 6 Monate	100%
6 – 12 Monate	80%
13 – 24 Monate	60%
25 – 36 Monate	50%
37 Monate <	40%

Alle anderen Gegenstände

Alter des Gegenstandes	Zeitwertentschädigung
< 6 Monate	100%
6 – 12 Monate	100%
13 – 24 Monate	80%
25 – 36 Monate	70%
37 – 48 Monate	60%
49 – 60 Monate	50%
61 Monate <	40%

3. Haftpflichtversicherung

3.1. Versicherte Haftpflicht

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers sowie der Benutzer des versicherten Gegenstandes. Die Versicherung gilt subsidiär in Ergänzung zur bestehenden obligatorischen oder freiwillig abgeschlossenen Haftpflichtversicherung. Die Baloise verzichtet bei grobfahrlässigen Schäden auf das ihr gesetzlich zustehende Rückgriffs- bzw. Kürzungsrecht.

Der Versicherungsschutz gilt bei haftpflichtrechtlich ersatzfähigen Ansprüchen Dritter wegen

- Personenschäden, d.h. Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung
- Sachschäden, d.h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen

Kein Versicherungsschutz besteht für

- Regressansprüche Dritter
- die Übernahme des in der Haftpflichtversicherung vorgesehenen Selbstbehaltes
- Ansprüche der Versicherten sowie von Personen, die mit dem haftpflichtigen Versicherten im gemeinsamen Haushalt leben. Gleiches gilt für Ansprüche Dritter, die aus der Schädigung dieser Personen abgeleitet werden (z. B. Versorgerschaden). Davon ausgenommen sind Ansprüche von vorübergehend im selben Haushalt mit dem Versicherungsnehmer lebenden minderjährigen fremden Personen
- Ansprüche aus der Verwendung des versicherten Gegenstandes im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Ladungen im Sinne des schweizerischen Strassenverkehrsrechts
- die Haftpflicht bei der Verwendung des versicherten Gegenstandes, die nach Gesetz oder von der Behörde nicht erlaubt ist, sowie für welchen eine gesetzliche Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist
- die Haftpflicht aus der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten/-flügen mit dem versicherten Gegenstand sowie für Wettkampf vorbereitende Trainings
- die Haftpflicht bei der Verwendung des versicherten Gegenstandes auf Rennstrecken
- die Haftpflicht für Schäden, die weder auf einen versicherten Personen- noch auf einem dem Geschädigten zugefügten Sachschaden zurückzuführen sind (reine Vermögensschäden)
- die Haftpflicht bei der Verwendung des versicherten Gegenstandes im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen

3.2. Versicherte Leistungen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf

- Entschädigung begründeter Ansprüche
- Abwehr unbegründeter Ansprüche
- Expertisekosten, Anwaltskosten, Gerichtskosten, Schadenzinsen, ähnliche Kosten

Die Versicherungssumme beläuft sich auf CHF 10'000'000.

Im Rahmen der Versicherungssumme übernimmt die Baloise die Vertretung der Versicherten und führt verbindlich die Verhandlungen mit dem Geschädigten.

Die Versicherten sind verpflichtet, direkte Verhandlungen mit dem Geschädigten oder dessen Vertreter über Ersatzansprüche, jede Anerkennung einer Haftung oder Forderung, den Abschluss eines Vergleichs und die Leistung von Entschädigungen zu unterlassen, sofern nicht die Baloise hierzu ihre Zustimmung gibt.

Kann mit dem Geschädigten keine Verständigung erzielt werden und wird der Prozessweg beschritten, so haben die Versicherten der Baloise die Führung des Zivilprozesses zu überlassen.

Ohne Zustimmung der Baloise sind die Versicherten nicht berechtigt, Ansprüche aus dieser Versicherung an Geschädigte oder an Dritte abzutreten.

Die Versicherten müssen der Baloise auf eigene Kosten alle das Schadenereignis betreffenden Informationen mitteilen sowie Stellungnahmen abgeben und der Baloise jede weitere Information über den Schadenfall und die vom Geschädigten unternommenen Schritte zukommen lassen. Der Versicherte ist verpflichtet, der Baloise sämtliche Unterlagen, Schriftstücke, Urkunden, Daten, Unterlagen, Beweisgegenstände, amtliche und gerichtliche Dokumente auszuhändigen.

Die nötigen Auskünfte und Dokumente sind innert 30 Tagen ab Aufforderung an den Versicherten der Baloise zuzusenden.

4. Pannenhilfe Bike & Co.

4.1. Versicherte Gefahren

Kann die Fahrt mit dem in der Gegenstandsversicherung eingeschlossenen und mittels Rahmennummer identifizierbaren Velo, E-Bike (mit einer Motorleistung von bis zu 1,00 kW sowie einer Tretunterstützung bis 45 km/h) oder Trottinett aufgrund einer Panne, eines Unfalls oder einer Fahrtüchtigkeit des Lenkers aus gesundheitlichen Gründen nicht fortgesetzt werden, werden die unter Art. 4.2 abschliessend definierten Leistungen erbracht. Voraussetzung ist der unverzügliche Anruf des Versicherungsnehmers, sofern er hierzu im Stande ist, unter der Nummer 058 827 65 01. Ohne die vorherige Genehmigung einer versicherten Leistung durch die Einsatzzentrale entfällt jeglicher Leistungsanspruch. Eine allfällige Fahrtüchtigkeit des Lenkers muss durch ein nachträglich eingereichtes Arztzeugnis belegt werden.

Vertragsbedingungen

Gegenstandsversicherung

Pro Versicherungsjahr und Versicherungsvertrag sind die Leistungen auf maximal drei Schadenereignisse beschränkt.

Kein Versicherungsschutz besteht für

- Pannen, die am Wohnsitz oder weniger als 1 km vom Wohnsitz entfernt eintreten
- allgemeine Rückrufaktionen des Veloherstellers
- selbstverschuldete Fahruntüchtigkeit infolge Alkohol- oder Drogenkonsum
- gewerblich genutzte Fahrzeuge
- andere Fahrzeuge wie z.B. Rollstühle, Twikes, Einräder, Segways sowie Kraftfahrzeuge
- Schäden für Fahrten ohne gesetzlich vorgeschriebene Kontrollschilder oder mit ungültigen Kontrollschildern
- Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie dazugehörigen Trainingsfahrten
- Reparaturkosten bzw. Kosten für Ersatzteile
- Die Baloise übernimmt keinerlei Verantwortung für am Velo oder im Anhänger belassenes Zubehör

4.2. Versicherte Leistungen

4.2.1. Pannenhilfe vor Ort bis zu maximal 30 Minuten Arbeitszeit. Die versicherte Person muss bis zum Ende des Einsatzes vor Ort anwesend sein. Um die Pannenhilfe in Anspruch zu nehmen, muss sich das Velo auf einer für den Motorfahrzeugverkehr geöffneten Strasse oder Parkplatz befinden.

4.2.2. Wenn das Velo nicht vor Ort wieder fahrbereit gemacht werden kann, können im Rahmen der Pannenhilfe folgende Leistungen organisiert werden:

4.2.2.1. Heimreise des Lenkers vom versicherten Velo mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Bahn 1. Klasse) an den Wohnort des Lenkers in der Schweiz. Ist keine Rückreise mittels öffentlichen Verkehrsmitteln möglich, kann die Reise mit einem Taxi erfolgen. Es werden die Kosten bis maximal CHF 300 pro Ereignis vergütet.

4.2.2.2. Miet- bzw. Ersatzvelo der gleichen Kategorie während höchstens acht Tagen für die Dauer der Reparatur (anstelle der Heimreisekosten gemäss 4.2.2.1). Die Leistungen sind begrenzt auf maximal CHF 300 pro Ereignis. Die Organisation des Miet- bzw. Ersatzvelos erfolgt nach vorgängiger Freigabe der Einsatzzentrale direkt durch den Lenker.

4.2.2.3. Übernachtung am Pannen- bzw. Unfallort, sofern die Heimreise gleichentags nicht mehr möglich ist bis maximal CHF 120 pro Nacht.

4.2.2.4. Kostenübernahme und Organisation des Velotransports bis zum Wohnsitz des Fahrzeugeigentümers. Ist das Fahrzeug nicht mehr verkehrstauglich, erfolgt der Velotransport an eine ortsnahe Werkstatt in der Schweiz. Mitversichert ist auch der Rücktransport des wiedergefundenen Fahrzeuges nach einem Diebstahl. Übernimmt der Lenker den Rücktransport, so werden dessen Reisekosten im gleichen Umfang wie bei der Heimreise (4.2.2.1) übernommen.

4.3. Leistungserbringer

Die Assistanceleistungen werden erbracht durch den TCS, Touring Club Schweiz, Postfach 820, 1214 Vernier. Allfällige Rückerstattungsanträge sind direkt schriftlich an diese Adresse zu senden.

Vertragsbedingungen

Gegenstandsversicherung

5. Gemeinsame Bestimmungen

5.1. Beginn und Ende

Der Versicherungsschutz beginnt an dem im Versicherungsvertrag genannten Datum. Der Vertrag endet ohne Kündigung

- im Totalschadenfall
- bei Erreichen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme bei einem oder mehreren Teilschäden
- mit Ablauf des im Versicherungsvertrag aufgeführten Datums

Mit Verkauf der versicherten Sache während der Vertragslaufzeit endet der Versicherungsanspruch für den ehemaligen Eigentümer der Sache.

Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder Sitz von der Schweiz ins Ausland (ausgenommen hiervon ist das Fürstentum Liechtenstein) erlischt die Versicherung mit Datum der Verlegung (Wegzugsbestätigung bzw. Löschung der Unternehmung im Schweizerischen Handelsregister).

5.2. Versicherte Sachen

Versichert sind die im Versicherungsvertrag genannten Gegenstände.

5.3. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit, sofern nichts anderes im Versicherungsvertrag vereinbart ist. Die Leistungen der Pannenhilfe Bike & Co. (vgl. Ziffer 4) sind jedoch auf die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein beschränkt.

5.4. Prämie

Die Prämienzahlung erfolgt einmalig und ist im Voraus zu bezahlen.

5.5. Sorgfaltspflichten

Der Versicherungsnehmer ist zur Sorgfalt verpflichtet und hat namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren zu treffen.

5.6. Benachrichtigung im Schadenfall

Die Baloise Versicherung AG ist sofort unter 00800 24 800 800 oder via schaden@baloise.ch zu benachrichtigen. Bei Diebstahl ist die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Leistungen der Pannenhilfe Bike & Co. (vgl. Ziffer 4) sind nach Eintritt des Ereignisses unter Telefon 058 827 65 01 zu beantragen.

Fallen die Schäden unter eine gesetzliche oder von einem Dritten zugesicherte vertraglich verlängerte Garantie, so ist der Hersteller oder der Dritte zu kontaktieren.

In einem Haftpflichtschadenfall muss zuerst mit der eigenen Haftpflichtversicherung Kontakt aufgenommen werden.

5.7. Beweispflicht

Für die Begründung des Entschädigungsanspruches sind die nötigen Belege (z. B. Rechnungen, Quittungen, Schätzungen) einzureichen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sache zum Zeitpunkt des Schadeneintritts.

5.8. Obliegenheitsverletzungen

Bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als dadurch Eintritt, Umfang oder Nachweisbarkeit des Schadens beeinflusst werden, ausser der Versicherungsnehmer beweist, dass das Verhalten Eintritt, Umfang oder Nachweisbarkeit des Schadens nicht beeinflusst hat.

5.9. Schriftlichkeit und Textnachweis

Die vorliegenden Vertragsbedingungen knüpfen für die Einhaltung von Formerfordernissen für Erklärungen entweder an die Schriftform («schriftlich») oder an die Textform («Textnachweis») an. Bloss mündliche oder telefonische Erklärungen gelten nur dann als gültig abgegeben, wenn deren Empfang von der Baloise schriftlich oder elektronisch bestätigt worden ist.

Verlangen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen ausdrücklich Schriftlichkeit («schriftlich»), ist darunter eine handschriftlich unterschriebene Erklärung zu verstehen.

Sehen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen das Formerfordernis «mittels Textnachweis» vor, so ist neben der Schriftlichkeit auch eine andere Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zugelassen. Erklärungen können ohne eigenhändige Unterschrift z.B. auch über elektronische Kanäle rechtsgültig abgegeben werden (beispielsweise E-Mail, Brief ohne Originalunterschrift, Fax).

Baloise Versicherung AG

Aeschengraben 21
Postfach
4002 Basel
Kundenservice 00800 24 800 800
kundenservice@baloise.ch
baloise.ch